

Kopie
63

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Ralph Mühle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

nachrichtlich:

- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
- Sächsischer Landkreistag e.V.
- Sächsischer Rechnungshof
- Landesdirektion Dienststellen Leipzig, Chemnitz, Dresden
- LIST GmbH
- DEGES GmbH
- Bauindustrieverband Ost e.V.

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8635
Telefax: 0351 564-8609

ralph.muehle@
smwa.sachsen.de

**Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 - Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, Entwurf Stand 02. April 2014
Ergänzung zum Einführungserlass vom 27. Juni 2018**

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
63-4003/35/1

Dresden,
4. September 2018

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wurden die ASR A5.2 im Entwurf einschließlich der zugehörigen Handlungshilfe per Erlass eingeführt und sind zukünftig bei der Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen der Sächsischen Straßenbauverwaltung zu beachten. Hierzu wird Folgendes ergänzt:

Anwendungsbereich des Erlasses

- Sächsische Straßenbauverwaltung (LASuV, LIST GmbH)
Die ASR A5.2 im Entwurf ist zu beachten bei Neuverträgen über Straßenbaumaßnahmen, bei denen der Freistaat Sachsen selbst als Bauherr tätig wird und dadurch nach § 2 Abs. 1 BaustellV bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Nr. 1 bis 5 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen hat. Sie ist auch zu beachten bei Maßnahmen, welche durch die Sächsische Straßenbauverwaltung selbst erbracht werden (z. B. durch Meistereien im Rahmen des Betriebsdienstes).
- Landkreise und Kreisfreie Städte
Die ASR A5.2 im Entwurf ist zu beachten bei Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung nach §§ 48 und 50a SächsStrG. Für diese per Gesetz übertragenen und aus Landesmitteln finanzierten Aufgaben gelten die Regeln für die Sächsische Straßenbauverwaltung entsprechend. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind dabei entweder als Bauherr oder mit ihren Straßenmeistereien in Eigenleistung für den Freistaat Sachsen aktiv.
Der Anwendungsbereich des Erlasses erstreckt sich nicht auf Straßenbaumaßnahmen in der Straßenbaulast der Landkreise und Kommunen. Es wird jedoch auf die Bestimmungen der BaustellV (insbesondere § 2 Abs. 1) hingewiesen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

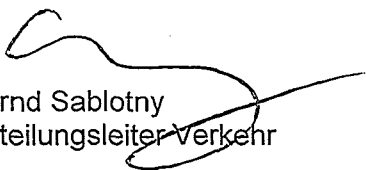
Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Anwendungsbereich der ASR A5.2 im Entwurf

- Die ASR A5.2 im Entwurf findet dann Anwendung, wenn auf *Straßenbaustellen*¹ Beschäftigte im *Grenzbereich zum Straßenverkehr*² Arbeiten verrichten. Dies betrifft in der Regel also Arbeiten innerhalb einer Straßenbaustelle, die auf der dem Straßenverkehr zugewandten Seite verrichtet werden.
- Die ASR A5.2 im Entwurf findet keine Anwendung für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte sich auf oder in einem Arbeitsmittel (z. B. Kehrmaschine, Betriebsdienstfahrzeug) befinden und ein seitliches Hinauslehnen in den Grenzbereich zum Straßenverkehr nicht erforderlich ist. Stattdessen sind die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen.
- Die ASR A 5.2 im Entwurf findet keine Anwendung bei Tätigkeiten, welche im Zusammenhang mit § 35 Abs. 6 und 8 StVO und zugehöriger VwV-StVO erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel Tätigkeiten der Streckenkontrolle, welche der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienen und hierfür auch ein kurzzeitiges Aussteigen aus dem Sicherungsfahrzeug beinhalten können (z. B. Verkehrszeichen richten). Nicht unter § 35 Abs. 6 und 8 StVO fallen hingegen Arbeiten, welche kurzzeitig ortsfest im Grenzbereich zum Straßenverkehr verrichtet werden (z. B. Schlaglochflickungen, Bohrkernentnahmen). Bei diesen Arbeiten ist die ASR A5.2 im Entwurf zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Ausführungen in der Handlungshilfe zur ASR A5.2, insbesondere im Teil 1 verwiesen.


Bernd Sablotny
Abteilungsleiter Verkehr

¹ Begriffsdefinition nach ASR A5.2 im Entwurf, Punkt 3.10 einschl. zugehörigem Hinweis

² Begriffsdefinition nach ASR A5.2 im Entwurf, Punkt 3.6